

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Dezember 2025

Nr. 2025/2168

Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen: Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen, Periodische Wiederinstandstellung (PWI) von landwirtschaftlichen Entwässerungen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von rund 615'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

2.1 Landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen und PWI-Massnahmen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wurden in den Jahren 1952 bis 1953 von der Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen erstellt. Die Zuständigkeit und das Eigentum über die gesamten Entwässerungsanlagen liegt bei der Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen. Die letzten PWI-Massnahmen wurden im Jahr 2009 durchgeführt und mit Strukturverbesserungsbeiträgen von Bund und Kanton unterstützt.

Die Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen plant erneut PWI-Massnahmen für Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen auf einer Länge von gesamthaft 123 km umzusetzen. Im Projekt sollen rund 31 km Hauptleitungen, 28 km Sammelleitungen und 64 km Saugerleitungen gespült und der Zustand von rund 31 km Haupt- und Sammelleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen ermittelt werden. Im Rahmen des PWI-Projekts sind, sofern erforderlich, auch dringende Sofortmassnahmen sowie kleinere Instandstellungsarbeiten vorgesehen.

Je nach Ergebnis, respektive bei grösseren Schäden der Entwässerungsanlagen, soll nachfolgend ein Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Ergänzungen ausgearbeitet werden.

2.2 Verfahren

Mit den PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden, weshalb kein Baubewilligungsverfahren als auch keine Publikation im Sinne von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig ist.

2.3 Kostenvoranschlag

Die Beschaffung der Baumeisterarbeiten wurde durch das Ingenieurbüro WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn, im Auftrag der Bauherrschaft im Einladungsverfahren durchgeführt. Bei der Vergabe wurde das vorteilhafteste Angebot berücksichtigt. Den Zuschlag erhielt die Firma

Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG aus Schnottwil, welche unter anderem auf Arbeiten mit landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen spezialisiert ist. Gemäss dem Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros WAM Planer und Ingenieure AG werden die Gesamtkosten auf 615'000 Franken veranschlagt.

2.4 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Das ALW beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 615'000 Franken einen Kantonsbeitrag von pauschal 166'050 Franken (ca. 27 %) zuzusichern. Das ALW wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

2.5 Nachführung der Geodaten Landwirtschaftliche Entwässerungen

Die Daten der landwirtschaftlichen Entwässerungen gehören zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Für die Erfassung und Nachführung dieser Werke sind die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer zuständig. Damit der Kanton Solothurn die Geobasisdaten «Landwirtschaftliche Entwässerungen» publizieren kann, müssen diese Daten in einem geeigneten Datenmodell erfasst und dem ALW abgegeben werden. Im Dokument «Minimalanforderungen an VSA-DSS-Mini im Bereich Landwirtschaftliche Entwässerungen (Drainagen)» sind die Erfassungsrichtlinien beschrieben, welche für die Dokumentation und Datenabgabe von Drainagenetzen im Kanton Solothurn zur Anwendung gelangen. Nach Ausführung der Sanierungsarbeiten müssen die Daten im Werkkataster der Gemeinde nachgeführt und die Geobasisdaten dem ALW abgegeben werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 615'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 166'050 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 24 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifenden Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden zu koordinieren.
- 3.5 Die Bauherrschaft hat den beauftragten Unternehmer anzuweisen und sicherzustellen, dass durch die Spülarbeiten keine Sedimente in die Gewässer gelangen. Die WAM Planer und Ingenieure AG muss mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei ein koordiniertes Vorgehen absprechen und die Laichzeiten der Fische in den Fliessgewässern berücksichtigen.

- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. September 2027 gewährt.
- 3.7 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.8 Die Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen sorgt dafür, dass die neu eingemessenen Daten im Werkkataster nachgeführt werden. Nach erfolgter Bauabnahme sind die aktualisierten Geobasisdaten der in der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen zuständigen Werkkataster-Nachführungsstelle (BSB + Partner Ingenieure und Planer AG) zu übergeben. Die Nachführungsstelle verpflichtet sich, diese aktualisierten Geobasisdaten innerhalb von drei Monaten dem Amt für Landwirtschaft zu übermitteln.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.10 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.11 Die Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Wald, Abteilung Jagd und Fischerei
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt

Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
 burgstrasse 165, 3003 Bern
 Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Gemeindepräsidium, Bürenstrasse 104,
 4574 Nennigkofen
 Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen, c/o Präsident Patrick Schluep, Rütihof 111,
 4574 Nennigkofen
 WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn